



SCHIEDSORDNUNG

**DER SCHÜLER UND AUSZUBILDENDEN
UNION IN HESSEN**

**FASSUNG VON 06/1991
BESCHLOSSEN AM 16.06.1991**

§ 1 – Aufgaben

Das Landesschiedsgericht nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 – Zusammensetzung

Das Landesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und Stellvertreter werden jedes Jahr vom Landestag gewählt.

§ 3 – Besetzung

Abs. 1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes müssen Mitglieder verschiedener Kreisverbände sein.

Abs. 2) Sie dürfen nicht dem Landesvorstand der Schüler Union oder dem Landesvorstand der Jungen Union angehören.

Abs. 3) Sie dürfen nicht dem Landes- oder einem Bezirksschiedsgericht der Jungen Union angehören.

§ 4 – Nachwahlen

Nachwahlen sind durch den Landestag möglich.

§ 5 – Vorzeitiges Ende der Amtszeit

Abs. 1) Fehlt ein Mitglied eines Schiedsgerichtes bei zwei Sitzungen des Schiedsgerichtes unentschuldigt, so scheidet es vorzeitig aus dem Schiedsgericht aus.

Abs. 2) Ist ein Schiedsgericht zweimal hintereinander beschlussunfähig, so endet die Amtszeit des gesamten Schiedsgerichtes vorzeitig. Auf dem nächsten Landestag oder Landesausschuss ist dann ein neues Schiedsgericht für die restliche Wahlperiode zu wählen.

§ 7 – Auslagenersatz

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten ihre notwendigen Auslagen auf Antrag vom SU-Landesverband erstattet.

§ 8 – Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

Abs. 1) Die Vorsitzenden und die ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes werden durch ihre persönlichen Stellvertreter vertreten.

Abs. 2) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt der entsprechende Vertreter bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung. Die Nachwahl muss beim nächsten Landestag oder beim nächsten Landesausschuss erfolgen.

§ 9 – Geschäftsstelle und Aktenführung

Abs. 1) Die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte befindet sich bei der Geschäftsführung des Landesverbandes, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichtes unterstellt ist.

Abs. 2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes auszunehmen.

§ 10 – Zuständigkeiten des Landesschiedsgerichtes

Das Landesschiedsgericht ist auf Antrag zuständig in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Schüler Union Hessen bzw. Ordnungsmaßnahmen gegen diese.
2. Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes.
3. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Gliederungen der Schüler Union Hessen.
4. Widersprüche von Gliederungen gegen Zwangsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber

§ 11 - Entscheidung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht kann die folgenden Entscheidungen fällen:

1. Ausschluss eines Mitgliedes,
2. Festlegung von Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied,
3. Ungültigkeitserklärung von Wahlen, Auslegung von Beschlüssen,
4. Anwendung der Satzung,
5. Herbeiführung von Vergleichen, Abweisung eines Antrages.

§ 12 - Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können im Einzelnen sein:

1. Verweis
2. Aberkennung von Ämtern in der Schüler Union
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt oder Ämter in der Schüler Union zu bekleiden auf Zeit, höchstens ein Jahr
4. Grundsätzliche Aberkennung der Fähigkeit, Ämter in der Schüler Union zu bekleiden.

§ 13 – Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere dann anzuwenden, wenn in leichteren Fällen ein Ausschluss nach der Satzung nicht gerechtfertigt erscheint. Im Übrigen sollten die Entscheidungen der Schiedsgerichte darauf angelegt sein, befriedigende Wirkung auf die Parteien zu haben. Vor dem Gericht beschlossene und protokollierte Vergleiche sind anzustreben.

§ 14 – Befangenheit

Ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann auf Antrag der Parteien als befangen abgelehnt werden, wenn es aus dem Kreisverband der streitenden Parteien kommt. Weitere Ausschlussgründe sind die unmittelbare Beteiligung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes an der Streitsache oder verwandtschaftliche Beziehungen. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag fällt das Landesschiedsgericht in der Besetzung, in der es vor dem Befangenheitsantrag zusammengetreten ist. An der Stelle der abgelehnten Mitglieder des Landesschiedsgerichtes treten Vertreter.

§ 15 – Beschlussfähigkeit

Das Landesschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder des Landesschiedsgerichtes oder die entsprechenden Vertreter anwesend sind.

§ 16 – Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller
2. Antragsgegner
3. Beigeladene

§ 17 – Beiladung Dritter

Abs. 1) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Schiedsgericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

Abs. 2) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 18 – Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

Abs. 1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen: Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Abs. 2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der Schüler Union sein.

§ 19 – Zustellungen

Alle Zustellungen des Landesschiedsgerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tag nach Auslieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 – Widerspruchs- und Anfechtungsfrist

Abs. 1) Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.

Abs. 2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Vorstand schriftlich erklärt werden, der diese

§ 21 – Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 – Verfahrensbeginn durch Antragschrift

Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen. Die Anträge sind an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts zu richten.

§ 23 – Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

Abs. 1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichtes hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

Abs. 2) Falls erforderlich, können die Schiedsgerichte in einer Sache einen weiteren Termin innerhalb von vier Wochen einberaumen, zu dem dann die erforderlichen Beweise noch erhoben werden können. Spätestens bei diesem zweiten Termin muss die Entscheidung getroffen werden.

Abs. 3) Zum Zwecke der gültigen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichtes ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

Abs. 4) Das Schiedsgericht erforscht im Rahmen seiner ehrenamtlichen Möglichkeiten den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 – Mündliche Verhandlung

Abs. 1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlungen, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Abs. 2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichtes zum Berichterstatter ernennen.

§ 25 – Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit

Abs. 1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Abs. 2) Der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung des Antrages dem Antragsgegner unter Fristsetzung zuzustellen mit der Auflage, sich bis zum Ablauf der Frist zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Abs. 3) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Abs. 4) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

Abs. 5) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 26 – Nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind für Mitglieder der Schüler Union öffentlich. Auf Antrag von Verfahrensbeteiligten kann vom Schiedsgericht die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer in einem Verfahren, einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 27 – Gang der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, Beteiligte, Zeugen und Zuhörer bei ungebührlichem Verhalten des Verhandlungsraumes zu verweisen.

§ 28 – Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle

Abs. 1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

Abs. 2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichtes außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

Abs. 3) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalte wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Abs. 4) Das Schiedsgericht kann jedes Mitglied des SU-Landesverbandes zu seinen Sitzungen laden und alle im Bereich der Schüler Union vorhandenen Unterlagen anfordern. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nach Abschluss des Verfahrens wieder zurückzugeben.

Abs. 5) SU-Mitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Schüler Union sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 29 – Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz

Das Landesschiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zu Grunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 30 – Entscheidungsbefugnisse des Schiedsgerichtes

Abs. 1) Das Schiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der Organe nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

Abs. 2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angeforderten Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

§ 31 – Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung

Abs. 1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift binnen zwei Wochen zuzustellen.

Abs. 2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 32 – Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

In den Fällen von § 5 Abs. 2 der Satzung kann der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes angerufen werden.

§ 33 – Einstweilige Anordnung

Abs. 1) Auf Antrag kann das Landesschiedsgericht, auch schon vor Einleitung des Verfahrens, eine einstweilige Anordnung im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahr zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Abs. 2) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Landesschiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerderecht.

§ 34 – Schlussvorschriften

Die antragstellende Partei hat mit der Einreichung der Antragschrift für Verhandlungen vor dem Landesschiedsgericht einen Kostenvorschuss in Höhe von 25,- € einzuzahlen. Der Betrag gilt ausschließlich zur Abdeckung der dem Gericht entstehenden Unkosten. Der überschüssende Restbetrag fließt in die Landeskasse. Diese Kassen haben eventuell nicht abgedeckte Unkosten im Gegenzug zu tragen. Die Kosten für Zeugen hat die jeweils benennende Partei zu tragen. Das Gericht nimmt in seiner Entscheidung einen Kostenanspruch auf, der endgültig festlegt, welche der beiden Parteien des Verfahrens die Kosten zu tragen hat. Im Falle einer Nichtbezahlung des Antragsgegners kann der Landesverband den Betrag von sonstigen ausbezahlten Mitteln einbehalten. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes wird dem Antragsteller der Kostenvorschuss zurückbezahlt.

§ 35 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder die Gliederungen der Schüler Union. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gliederungen sind die betroffenen Vorstände antragsberechtigt. Im Falle der Anfechtung einer Vorstandswahl sind drei Mitglieder des betreffenden Verbandes gemeinsam antragsberechtigt.

§ 36 – Inkrafttreten der Schiedsordnung

Abs. 1) Diese Schiedsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Abs. 2) Alle bisherigen im Widerspruch zu dieser Schiedsordnung stehenden Beschlüsse sind hiermit außer Kraft gesetzt.